

mit Beschlag belegt, noch in dieselbe die Hilfe vollstreckt werden.

Die Motiven äußern sich darüber so:

Zu §. 94.

Der Bestimmung in §. 29 des Gesetzes vom 3. Juni 1852,

daß während der Dienstzeit des Einsteher die Einstandssumme an Andere nicht abgetreten, auch weder mit Beschlag belegt, noch in dieselbe die Hilfe vollstreckt werden kann,

liegt die Absicht zu Grunde, dem Einsteher an der Einstandssumme nicht eher ein Eigenthums- und Dispositionsrecht zuzugestehen, bis solche nach abgelaufener Dienstzeit als von ihm verdient zu betrachten und auf ihn durch Auszahlung übergegangen ist, dadurch aber vorzeitige Verwendungen zu verhindern. Diese Absicht ist in neuerer Zeit nicht immer zu erreichen gewesen. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß Einsteher alsbald nach übernommener Stellvertretung durch Privatverträge sich Vorschüsse zu verschaffen gewußt und dadurch an Genüsse und Ausgaben gewöhnt haben, die ihren Verhältnissen nicht angemessen gewesen.

Dieses Gebahren hat zur Folge gehabt, daß die Lust zum Dienste sich gemindert und bei dem Ablaufe der Dienstzeit das verdiente Einstandsgeld kaum zu Berichtigung der darauf empfangenen Vorschüsse ausgereicht hat.

Auf diese Weise ist der der Stellvertretung unterliegende Zweck, auf der einen Seite der Armee gut gediente Soldaten zu erhalten, auf der andern Seite Lehren die Mittel zu verschaffen, bei dem Uebertritte ins bürgerliche Leben sich eine gesicherte Stellung zu verschaffen, unerreichbar geblieben. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, hat die dem §. 94 gegebene Fassung sich als geeignet dargestellt.

Der Bericht sagt:

§. 94.

In diesem Paragraphen sind die bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in nur etwas stringenterer Fassung wiedergegeben. Den in den Motiven dafür aufgestellten Gründen läßt die Deputation volle Gerechtigkeit widerfahren, beabsichtigte aber dennoch anfangs eine Modification in Vorschlag zu bringen, dahin gehend, daß es gestattet werden möge, mit Genehmigung des königlichen Kriegsministeriums Verträge in Bezug auf das Einstandsgeld abzuschließen. Man ging dabei von der Ueberzeugung aus, daß Fälle vorkommen können, in denen Jemand dadurch, daß er bereits vor beendigter Dienstzeit einem Andern den Bezug der Einstandssumme sichert, sein künftiges Fortkommen fest begründen könne.

Von Seiten der Herren Commissare ward aber bemerkt gemacht, daß das Kriegsministerium die ihm durch eine solche Bestimmung zuwachsende Arbeit nicht zu bewältigen im Stande sein würde und daß dasselbe nie Schwierigkeiten mache, einem Einsteher, wenn er durch seine Entlassung und die nach Befinden damit in Verbindung stehende Erhebung eines Theils des Einstandsgeldes sein künftiges Fortkommen begründen könne, die erstere zu bewilligen.

In Beachtung dieser Entgegnung ließ die Deputation die beschlossene Einschaltung fallen und empfiehlt die unveränderte Annahme des Paragraphen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf den §. 94 zu sprechen wünscht?

v. Könnert: Die rechtliche Natur der Einstandssumme scheint mir die zu sein, daß dieselbe als eine Art von Zulage zu der Löhnung des Einsteher zu betrachten ist. Daß diese Zulage nicht in einzelnen kleinen Raten während der Dienstzeit ausgezahlt wird, sondern erst nach beendigter Dienstzeit im Ganzen als Capital an den Einsteher gelangt, vermag die rechtliche Beschaffenheit der Einstandssumme nicht zu ändern; sie bildet vielmehr einen Theil der Löhnung, und es ist nur die höchst wohlthätige Einrichtung getroffen, daß zugleich mit dem Bezug dieser höhern Löhnung für den Einsteher eine Art Sparkasse verbunden ist. Kann man aber die Einstandssumme nur als Löhnung betrachten, so müssen folgericht auf dieselbe alle diejenigen Bestimmungen Anwendung erleiden, welche bezüglich der Löhnung selbst gelten. Bekanntlich findet in die Löhnung der untern Militärpersonen bis mit Einschluß des Feldwebels keine Verkümmern und Hilfsvollstreckung statt. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, daß auch die Einstandssummen eine gleiche Befreiung genießen. So wie die gewöhnliche Löhnung stets in die Hände Dessen gelangt, welcher dieselbe durch seine militärischen Dienstleistungen erworben hat, so soll dies auch in Bezug auf die Einstandssumme der Fall sein. §. 94 scheint zwar noch weiter zu gehen, indem in diesem Paragraphen verboten wird, über die Einstandsgelder, welche noch nicht zur Auszahlung gelangt sind, Verträge abzuschließen, allein der praktische Erfolg dieses Verbotes dürfte doch nur der sein, daß die Einstandssumme unbedingt an Denjenigen ausgezahlt wird, welcher dieselbe verdient hat. Durch §. 94 werden die Einsteher keineswegs verhindert, sich überhaupt vertragmäßig zu verpflichten. Es soll denselben nur jedes Dispositionsrecht über die Einstandssumme, so lange dieselbe noch nicht zur Auszahlung gelangt ist, entzogen werden. Ist aber die Einstandssumme an den Einsteher gelangt, so bildet dieselbe ein Executionsobject für alle Forderungen, welche an den Einsteher vorhanden sind, und wenn dieselben aus einem Vertrage herrühren, so kommt nichts darauf an, ob in dem Vertrage, auf welchem die Forderung beruht, der Einstandssumme Erwähnung geschehen ist oder nicht. Für die Annahme des Paragraphen in der Fassung des Gesetzentwurfs dürften indessen noch mehrere Gründe vorhanden sein. Unverkennbar hat der Staat selbst ein großes Interesse daran, daß eine vorzeitige Verfügung über die Einstandssumme von Seiten des Einsteher unterbleibe. Die Einstandssumme bildet für den Staat eine Art Caution dafür, daß der Einsteher seine Dienstpflichten pünktlich erfüllen werde. Hat aber der Einsteher vorzeitig — vielleicht schon bei dem Beginn seiner Dienstzeit — über die Einstandssumme in einer solchen Weise verfügt, daß dieselbe nach beendigter Dienstzeit nicht ihm, sondern einem Dritten zufällt, so